

Petition

der

Studierenden Wiens

an den

Minister des Innern.

Euer Excellenz!

Da die Studierenden Wiens es stets als ihre erste Aufgabe erkannt haben, dem in sie von ihrem Landesfürsten gesetzten und in der letzten Proklamation neuerdings ausgesprochenen Vertrauen dadurch zu entsprechen, daß sie für die Erhaltung der zur Befestigung des Thrones und der Freiheit gleich nothwendigen Ordnung und Sicherheit mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften wirken; und da sie fest überzeugt sind, daß Euer Excellenz auf jede Bitte derselben, deren Erfüllung das in der Bevölkerung herrschende Mißtrauen zu beseitigen und die aufgeregten Gemüther zu beruhigen im Stande ist, eingehen: unterbreiten sie Euer Excellenz ein Gesuch, von dessen baldigster Gewährung sie die besten Früchte hoffen.

Wir Alle sind überzeugt, daß es nur Vertrauen, gegenseitiges Vertrauen allein ist, welches die Regierung stark und kräftig, das Volk glücklich und zufrieden macht. — Dieses Vertrauen nun muß das constitutionelle Volk hauptsächlich zu seinen Vertretern, zum gesetzgebenden Körper haben. — Allein dieses Vertrauen hat das Volk **nicht**, wenn der erste Reichstag, als derjenige, der über die wichtigsten Fragen zu entscheiden hat, der für die ganze Zukunft Oesterreichs so gewichtig ist, nicht aus einer Wahl hervorgeht, die dafür bürgt, daß die wahre Gesinnung des Volks, der wahre Gesamtwille rein und unverfälscht zum Ausdruck und zur Geltung gelangt.

Damit nun dieser erste Reichstag dem Volke die zur Erweckung und Begründung des Vertrauens nothigen Garantien biete, daß auf demselben alle seine Interessen genügend und entsprechend vertreten seien, daß kein Stand bevorzugt und keiner vernachlässigt würde, daß auf demselben die Entwicklung der constitutionellen Freiheit rasch und energisch gefördert werde, und daß von demselben alle für die ganze Folge so überaus wichtigen Beschlüsse im Sinne und nach dem wahren Willen des Volkes gefaßt werden: so unterbreiten die Studierenden Euer Excellenz folgenden **Vorschlag zur Bestimmung der provisorischen Wahlordnung**:

1. Es möge für die Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer **gar kein Censur** Statt finden; denn das Volk könnte um so weniger zu einer auf Grundlagen eines Censur gewählten zweiten Kammer Vertrauen haben, als es seine Vertreter zum Frankfurter Parlament auch ohne Censur gewählt hat;
2. Es möge die in der Constitution prinzipiell aufgestellte Bedingung für die Wahl der Mitglieder der ersten Kammer dahin abgeändert werden, daß statt des bedeutendsten Grundbesitzes nur **ein nicht ganz unbedeutender Grundbesitz** als Bedingung der Wahlfähigkeit festgesetzt werde; denn in eine auf jene Art gewählte Kammer würde das Volk das höchste Mißtrauen setzen, da es mit vollem Recht zu befürchten hat, daß die in derselben sitzenden Mitglieder als bloße Vertreter der gefährlichsten aller Aristokratien, der Geld-Aristokratie, die wahren Bedürfnisse des Volkes nicht entsprechend befriedigen werden.
3. Es möge die Wahl der Mitglieder der ersten Kammer **durch das Volk selbst** geschehen; denn sonst sieht das Volk mit Recht in der ersten Kammer eine ihm fremde feindselige Kaste sitzen, die, nicht von ihm gewählt, egoistisch eigene Interessen vertritt.
4. Es möge der Ministerrath sich bei Seiner Majestät dahin verwenden, daß **Allerhöchst Dieselben Sich der Ernennung von Mitgliedern für die erste Kammer enthalten.**

Die volle Gewährung aller dieser Punkte allein ist es, welche das so nothwendige unerläßliche Vertrauen zu wecken und zu begründen im Stande ist. — Dadurch allein wird die Nichterfüllung des allgemeinen Volkswunsches, der dahin ging, daß die Verfassungs-Urkunde eine vom Kaiser im Vereine mit einer konstituierenden, aus Volksvertretern bestehende Versammlung gegebene und keine octroyirte sei, minder schmerzlich gefühlt werden; — dadurch allein hat das Volk die Garantie, daß alle seine Interessen gehörig vertreten und befördert werden; — dadurch allein ist die Möglichkeit gegeben, daß die so wesentlichen mannigfaltigen Mängel der Constitution auf entsprechende Weise abgeändert werden, und so der von Euer Excellenz in Ihrer letzten Kundmachung ausgesprochene Wunsch in Erfüllung gehe, indem auf diese Art die wahre Ansicht des Volkes über die Verfassungs-Urkunde zum wirksamen Ausspruche gelangt. Zugleich bringen die Studierenden die Bitte vor, daß sich der Ministerrath bei Seiner Majestät dahin verwalte, daß **Allerhöchst Dieselben den Reichstag in möglichst kurzer Zeit einberufen**, da die Verwirklichung dieser Bitte nur dazu dienen kann, der Regierung den ihr so nothwendigen festen Halt zu verleihen; und daß sowohl im Interesse der arbeitenden Classe als in dem der Besitzenden selbst in kürzester Frist **ein Arbeits-Ministerium errichtet werde.**

Die Studierenden hoffen, daß Euer Excellenz, von der Dringlichkeit sämtlicher hier ausgesprochener Bitten überzeugt, für die möglichst schleunige Erfüllung derselben wirken werden.

Der Ausschuss der Studierenden Wiens.

Wien den 5. Mai 1848.

2. Schriftführer:

Joseph Unger.

Vorsitzer desselben:

Dr. Goldmark.

Statuten

1827

Statuten der Gemeinde

1827

Statuten der Gemeinde

Einleitung

Die Gemeinde hat sich durch diese Statuten zu einem selbstständigen Corporationen verbunden, um die Angelegenheiten der Gemeinde zu regeln und die Rechte der Bürger zu beschützen. Diese Statuten sind in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes erlassen worden.

Die Statuten sind in drei Bücher unterteilt: das erste Buch enthält die allgemeinen Bestimmungen, das zweite Buch die Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinde, und das dritte Buch die Bestimmungen über die Steuern und Abgaben.

Die Statuten sind in Kraft getreten, sobald sie von der Gemeindeversammlung angenommen und durch die Landesregierung bestätigt worden sind.

Die Statuten sind in drei Bücher unterteilt: das erste Buch enthält die allgemeinen Bestimmungen, das zweite Buch die Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinde, und das dritte Buch die Bestimmungen über die Steuern und Abgaben.

Die Statuten sind in Kraft getreten, sobald sie von der Gemeindeversammlung angenommen und durch die Landesregierung bestätigt worden sind.

Die Statuten sind in Kraft getreten, sobald sie von der Gemeindeversammlung angenommen und durch die Landesregierung bestätigt worden sind.

Die Statuten sind in Kraft getreten, sobald sie von der Gemeindeversammlung angenommen und durch die Landesregierung bestätigt worden sind.

Die Statuten sind in Kraft getreten, sobald sie von der Gemeindeversammlung angenommen und durch die Landesregierung bestätigt worden sind.

Die Statuten sind in Kraft getreten, sobald sie von der Gemeindeversammlung angenommen und durch die Landesregierung bestätigt worden sind.

Die Statuten sind in Kraft getreten, sobald sie von der Gemeindeversammlung angenommen und durch die Landesregierung bestätigt worden sind.

Die Statuten sind in Kraft getreten, sobald sie von der Gemeindeversammlung angenommen und durch die Landesregierung bestätigt worden sind.

Die Statuten sind in Kraft getreten, sobald sie von der Gemeindeversammlung angenommen und durch die Landesregierung bestätigt worden sind.

Die Statuten sind in Kraft getreten, sobald sie von der Gemeindeversammlung angenommen und durch die Landesregierung bestätigt worden sind.

Die Statuten sind in Kraft getreten, sobald sie von der Gemeindeversammlung angenommen und durch die Landesregierung bestätigt worden sind.

Die Statuten sind in Kraft getreten, sobald sie von der Gemeindeversammlung angenommen und durch die Landesregierung bestätigt worden sind.

Die Statuten sind in Kraft getreten, sobald sie von der Gemeindeversammlung angenommen und durch die Landesregierung bestätigt worden sind.